

A n t r a g
des

S C H U L - AUSSCHUSSES
=====

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den
Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Pflichtschulgesetz ge-
ändert wird.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das
NÖ Pflichtschulgesetz geändert wird, wird in
der vom Ausschuß beschlossenen Fassung genehmigt.
- 2.) Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur
Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforder-
liche zu veranlassen.
- 3.) Die Landesregierung wird ferner aufgefordert, bei
der Bundesregierung dahin zu wirken, daß diese
gesetzgeberische Maßnahmen mit dem Ziel einleitet,
dem § 8 Abs.2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatz-
gesetzes, BGBl.Nr.163/1965, in der Fassung
BGBl.Nr.325/1975, einen Inhalt zu geben, der es
dem Landesgesetzgeber ermöglicht, eine dem
aufgehobenen § 53 des NÖ Pflichtschulgesetzes ent-
sprechende Bestimmung zu erlassen."

STANGL

Berichterstatter

KOSLER

Obmann